

**Gebührenordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland
vom 8. Dezember 2004 in der geänderten Fassung vom 19. November 2013**

1.	Handwerksrolle und Verzeichnisse der zulassungsfreien Handwerke sowie der handwerksähnlichen Betriebe	Gebühren in Euro
1.1	Eintragungen in die Handwerksrolle einschließlich Handwerkskarte mit Meisterprüfung, Ausnahmegewilligung, Ausübungsberechtigung oder sonstiger Berechtigung	180,00
1.2	Eintragung juristischer Personen, Personengesellschaften und Betriebe mit angestelltem Betriebsleiter in die Handwerksrolle	360,00
1.3	Eintragung in das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe sowie in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke	160,00
1.4	Rechtserhebliche Änderungen der Handwerksrolleneintragung	10,00 bis 100,00
1.5	Zweitausfertigung der Handwerkskarte	30,00
2.	Ausübungsberechtigungen und Bescheinigung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 und 9 Abs. 2 HWO sowie Ausnahmegewilligungen gemäß §§ 7 a, 7 b HWO (Gebührenfestsetzung erfolgt im Rahmen der AllGO)	
2.1	Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen sowie Durchführung von Fachgesprächen: Berechnung der Auslagen nach Aufwendungen gemäß den für Niedersachsen geltenden Pauschalsätzen	
2.2	Sachkundeprüfungen: Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten sowie des erforderlichen Zeitaufwandes für die Teilnahme an der Prüfung einschließlich des Zeitaufwandes für die An- und Abfahrt mit 21,00 € je angefangene halbe Arbeitsstunde. Bei mehreren gleichzeitig durchgeführten Prüfungen ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen.	
3.	Ausbildungs- und Fortbildungsprüfungswesen	Gebühren in Euro
3.1	Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse für Lehrlinge (Auszubildende)/Lehrlingsbetreuungsgebühr	75,00
3.2	Zwischenprüfung oder Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung für Lehrlinge (Auszubildende)	40,00 bis 180,00
3.3	Gesellenprüfung/Abschlussprüfungen oder Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung (Auszubildende)	75,00 bis 270,00
3.4	Gesellen- oder Abschlussprüfungen für Personen, die nicht in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen sind: a) Gesellenprüfung/Abschlussprüfung b) Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfungen	125,00 bis 290,00
3.5	Wiederholung der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung oder der gestreckten Gesellenprüfung	
	3.5.1 Bei Gesamtwiederholung ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten	
	3.5.2 Bei Wiederholung des theoretischen Teils sind 50 % der Prüfungsgebühren zu entrichten	
	3.5.3 Bei Wiederholung des praktischen Teils sind 75 % der Prüfungsgebühren zu entrichten.	

3.6	Fortbildungsprüfungen	150,00 bis 750,00
3.7	Gebühren bei Rücktritt	
	3.7.1 Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % einbehalten.	
	3.7.2 Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten	

4.	Meisterprüfungswesen	Gebühren in Euro
4.1	Abnahme von Teilen der Meisterprüfung	200,00 bis 390,00
	4.1.1 Teil I	390,00
	4.1.2 Teil II	360,00
	4.1.3 Teil III	250,00
	4.1.4 Teil IV	200,00
4.2	Gebühren bei Rücktritt	
	4.2.1 Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 25 % einbehalten.	
	4.2.2 Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.	

5.	Sonstige Verwaltungsgebühren	Gebühren in Euro
5.1	Zweitausfertigung eines Meisterprüfungszeugnisses	40,00
5.2	Zweitausfertigung eines Gesellenprüfungszeugnisses	25,00
5.3	Erteilung einer amtlichen Bescheinigung	10,00 bis 75,00
5.4	Erteilung eines Ursprungszeugnisses	30,00 bis 100,00
5.5	Mahngebühren	4,00
5.6	Durchführung der Amtshilfe	35,00
5.7	Erlass eines Ablehnungsbescheides bzw. Durchführung eines Widerspruchsverfahrens mit Erlass eines Widerspruchsbescheides	15,00 bis 500,00
5.8	Bestätigung von Qualifizierungsbausteinen gem. § 4 BAVBVO	50,00 bis 200,00
5.9	Amtliche Beglaubigungen	2,00 bis 5,00
5.10	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden	70,00 bis 355,00
5.11	Die Untersagung des Einstellens von Auszubildenden und des Ausbildens	66,00 bis 192,00
5.12	Die Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung	66,00 bis 192,00
5.13	Rahmengebühr zum Feststellungsverfahren auf Grundlage des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG)	100,00 bis 600,00

6.	Registerführung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29.06.1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und gemäß Umweltauditgesetz.	Gebühren in Euro
6.1	Erstmalige Eintragung eines Standortes in das Register	230,00 bis 890,00
6.2	Ablehnung der erstmaligen Eintragung eines Standortes in das Register	75,00 bis 890,00

6.3	Prüfung der Voraussetzung für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	230,00 bis 490,00
6.4	Eintragung eines Standortes in das Register nach vorangegangener Ablehnung	75,00
6.5	Vorübergehende Aufhebung der Eintragung eines Standortes in das Register	230,00 bis 890,00
6.6	Streichung der Eintragung eines Standortes aus dem Register	230,00 bis 890,00

7.	Sachverständigengebühren	Gebühren in Euro
7.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	200,00
7.2	Neubestellungsantrag nach Ablauf der Bestelldauer	100,00
7.3	Widerruf oder Rücknahme der öffentlichen Bestellung	100,00

8.	Gebühren für die Betriebsprüfung nach DIN 1090 (Schweißer)
	Es werden die Gebühren der durchführenden Institutionen (z. B. DVS, SLV) in Rechnung gestellt.

9.	Gebühren für die überbetriebliche Berufsausbildung
	Es werden kostendeckende Gebühren pro Unterweisungswoche erhoben, sofern die Regelungen gemäß der Wirtschaftssatzung „Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich der Handwerkskammer für Ostfriesland“ nicht zur Geltung kommen.

10.	Gebühren für Lehrgänge
10.1	Festsetzung der Lehrgangengebühren
	10.1.1 Für Lehrgänge und Seminare wird die Gebühr unter Berücksichtigung der Kosten festgesetzt.
	10.1.2 Im Einzelfall kann die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren von einer Vorauszahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.
10.2	Die nachfolgenden Regelungen für den Rücktritt und die Kündigung des Teilnehmers gelten nur insoweit, als keine besonderen Teilnahmebedingungen vorliegen.
10.3	Rücktritt des Teilnehmers
	10.3.1 Tritt der Teilnehmer trotz verbindlicher Zusage vor Beginn eines Lehrganges oder Seminars zurück, hat er als pauschale Bearbeitungsgebühr bis zu 10% der Gebühr, mindestens jedoch € 25,00 zu entrichten.
	10.3.2 Der Rücktritt ist der Handwerkskammer gegenüber schriftlich zu erklären.
10.4	Kündigung des Teilnehmers
	10.4.1 Kündigt ein Teilnehmer nach Beginn eines Lehrganges oder Seminars, so werden die tatsächlich besuchten Unterrichtsstunden anteilig berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 10% der Lehrgangs- oder Seminargebühr, mindestens jedoch € 50,00.
	10.4.2 Die Kündigung ist der Handwerkskammer gegenüber schriftlich zu erklären.
10.5	Nichterscheinen des Teilnehmers



	Erscheint der Teilnehmer trotz verbindlicher Zusage nicht zum Lehrgang oder Seminar aus Gründen, die er zu vertreten hat, ist die Gebühr voll zu entrichten.
10.6	Für den Fall einer finanziellen Förderung der beruflichen Fortbildungsmaßnahme gelten die jeweils der Förderung zugrunde liegenden Richtlinien entsprechend.
10.7	Bei überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen kann die Gebühr auch verlangt werden, wenn der Lehrling (Auszubildende) ohne vorherige Zustimmung der Handwerkskammer bzw. des Maßnahmeträgers nicht an der überbetrieblichen Maßnahme teilgenommen hat.
11.	Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgt die vorgeschriebene Pre-Notification (Vorabmitteilung von Zahlungsbetrag und Belastungstermin) grundsätzlich auf dem Beitrags- oder Gebührenbescheid bzw. auf der Rechnung. Die Vorlaufzeit zwischen Mitteilung und Belastungstermin beträgt mindestens fünf Tage. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.
12.	Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für Ostfriesland „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Aurich, 19. November 2013

Handwerkskammer für Ostfriesland

gez.
Jörg Klein
Vizepräsident

gez.
Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Die letzte Änderung der Gebührenordnung (genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Az.: 21-32113/1150) wurde am 12. Dezember 2013 im „Norddeutschen Handwerk“, (118. Jahrgang, Nr. 23/24) veröffentlicht.